



## VERORDNUNG

### der Gemeinde Nüziders über die Einhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2006 nachstehende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Abgabepflicht**

Wer im Gemeindegebiet von Nüziders einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Nüziders eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

#### **§ 2**

##### **Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer**

1. Die Höhe der Hundetaxe wird wie folgt festgesetzt:

Für jeden Hund ist eine Hundetaxe in Höhe von jährlich EUR 35,00 zu entrichten.

2. Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und binnen einem Monat nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

#### **§ 3**

##### **Abgabenbefreiung**

1. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Wachhunde, wenn sie als solche ausgebildet sind und verwendet werden,
  - b) Blindenführhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet sind und verwendet werden,
  - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
2. Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

#### **§ 4 Meldepflicht**

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Nüziders einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Nüziders zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.

Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet, oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

#### **§ 5 Hundemarken**

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Nüziders eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

#### **§ 6 Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Peter Neier